

ZH_OBERGERICHT SB140447 vom 19. Dezember 2014

ZH Obergericht, 2014-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140447

FR: ZH_OBERGERICHT SB140447 du 19 décembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB140447 del 19 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 13. Juni 2014 wurde der Beschuldigte des Fahrens im fahrun- fähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 2 lit. a VRV sowie im Sinne von Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG sowie Art. 2 Abs. 1 VRV sowie der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 75.– sowie mit einer Busse von Fr. 500.– bestraft (Urk. 36).

E. 1.1

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebun- den.

E. 1.2

Vorliegend hat sich der Beschuldigte des fahrlässigen Fahrens in fahrunfä- higem Zustand im Sinne von aArt. 91 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 2 lit. a VRV sowie Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG, des fahrlässigen Fah- rens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von aArt. 91 Abs. 1 Satz 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 SVG Art. 2 Abs. 1 VRV sowie Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG und der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG

- 16 - schuldig gemacht hat. Der Verstoss gegen aArt. 91 Abs. 2 SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Verstoss gegen aArt. 91 Abs. 1 Satz 1 SVG wird mit Busse bestraft, ebenso die Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG.

E. 1.3

Liegen für die vorliegenden Delikte ungleichartige Strafen vor, ist die Bildung einer Gesamtstrafe nicht möglich; die Strafen sind kumulativ zu verhängen (BGE 138 IV 120 E. 5.2).

E. 1.4

Gemäss Art. 47 StGB ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen. Es wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des be- troffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen der straffälligen Person sowie danach bestimmt, wie weit sie nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verlet- zung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Mit zu

berücksichtigen sind aber auch das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben der Angeklagten. Sodann kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zur Bemessung des Verschuldens beim Fahren in angetrunkenem Zustand verwiesen werden (Urk. 36 S. 15 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.5

Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zu unterscheiden ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente. Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolgs, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolgs, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat und die Beweggründe des Schuldigen zu beachten. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben (insbesondere frühere Straftaten), die Beweggründe und Ziele und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (vgl. BSK StGB I - Wiprächtiger/ Keller, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 47 N 90 ff.).

E. 2

Auf die Argumente des Beschuldigten ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das Gericht muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 138 I 232 E. 5.1 und BGE 133 I 270 E. 3.1, je mit Hinweisen; Urteile 6B_526/2009 vom 2. September 2009 E. 3.2 sowie 6B_678/2009 vom

E. 2.1

Fahren in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe liegen nicht vor. Damit ergibt sich ein theoretischer Straf-

- 17 - rahmen von einer Geldstrafe von einem Tagessatz bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren.

E. 2.2

Das objektive Tatverschulden des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 SVG wiegt noch leicht. Zwar weist die Vorinstanz zutreffend darauf hin, dass es sich beim Fahren in fahruntüchtigem Zustand keineswegs um ein Kavaliersdelikt handelt und der Beschuldigte durch seine Fahruntüchtigkeit eine Gefährdung für sich und andere Verkehrsteilnehmer schuf (Urk. 36 S. 16). Jedoch muss zugunsten des Beschuldigten davon ausgegangen werden, dass der Cannabiskonsum bei Antritt der Fahrt schon einige Zeit zurücklag und er einen relativ tiefen THC-Wert von 4.2 µg/l aufwies.

E. 2.3

Beim subjektiven Verschulden ist jedoch abweichend von der Vorinstanz zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten lediglich eine fahrlässige Begehung vorgehalten werden kann und sein Verhalten wohl lediglich auf Gedankenlosigkeit zurückzuführen ist.

E. 2.4

Insgesamt kann deshalb das Tatverschulden des Beschuldigten als leicht bezeichnet werden. Abweichend von der Vorinstanz ist die Einsatzstrafe unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere auf 12 Tagessätze (oder Tage) festzusetzen.

E. 2.5

Zu den persönlichen Verhältnissen und dem Vorleben kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 36 S. 17), wobei die diesbezüglichen Ausführungen insoweit zu korrigieren sind, als dem Beschuldigten vor dem eingeklagten Ereignis einmal der Führerausweis entzogen worden war (Urk. 7/3). Dennoch wirkt sich dieser getrübe automobilistische Leumund leicht strafe erhöhend aus. Sodann ist leicht strafe erhöhend zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte hinsichtlich des Fahrens unter Drogeneinfluss uneinsichtig zeigte. Ansonsten können aus den persönlichen Verhältnissen und dem Vorleben keine weiteren Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe abgeleitet werden. Es rechtfertigt sich deshalb, die Einsatzstrafe gestützt auf die Täterkomponente um 2 Tagessätze (oder Tage) zu erhöhen.

- 18 -

E. 2.6

In Würdigung aller massgeblicher Strafzumessungskriterien ist die Strafe auf

E. 2.7

Die Höhe des Tagessatzes richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und – soweit er davon lebt – Vermögen, ferner nach seinem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten und nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Tagessatzberechnung ist das Einkommen, welches dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Abzuziehen ist, was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, so etwa die laufenden Steuern und die obligatorischen Versicherungsbeiträge. Ausserdem ist das Nettoeinkommen um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zu reduzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Nicht zu berücksichtigen sind Schulden und in der Regel auch nicht die Wohnkosten (BGE 134 IV 60 E. 6. S. 68 ff.).

E. 2.8

Vor Vorinstanz führte der Beschuldigte aus, dass er ein Einkommen in Höhe von rund Fr. 2'400.– erziele. Er habe weder Schulden noch Vermögen, werde teilweise von seiner Mutter unterstützt und habe sehr tiefe Fixkosten. Er habe keine Unterstützungspflichten (Prot. I S. 5 f.). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte an, dass er ledig sei und keine Kinder habe. Er lebe von der Sozialhilfe und habe weder Vermögen noch Schulden. Seine Wohnkosten beliefen sich auf Fr. 910.– (Prot. II S. 12 f.). Angesichts dieser finanzieller Verhältnisse rechtfertigt es sich, abweichend von der Vorinstanz den Tagessatz auf Fr. 30.– festzulegen.

E. 3

Der Beschuldigte bestreitet, unter Drogeneinfluss ein Fahrzeug geführt zu haben (Urk. 13 S. 3; Urk. 37). Das pharmakologisch-toxikologische Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 12. September 2013 ergab, dass im Blut des Beschuldigten Cannabis, konkret 4.2 µg/L THC bzw. 78 µg/L THC-Carbonsäure, enthalten war (Urk. 5/5). Damit ist erstellt, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt, als er am 25. August 2013, 4.30 Uhr, auf der Fahrt von ... nach Hause gewesen und in eine Polizeikontrolle gekommen war, 4.2 µg/L THC im Blut hatte.

E. 3.1

Für die begangenen Übertretungen ist der Beschuldigte sodann zusätzlich mit einer Busse zu bestrafen. Das Gericht bemisst die Busse nach den Verhält-

- 19 - nissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB).

E. 3.2

Da vorliegend eine Bestrafung nach Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG ausser Betracht fällt (Erwägung IV. 3.2.), wäre für den alleinigen Konsum von Cannabis eine Busse in der Höhe von Fr. 100.– auszufällen (Art. 19a Ziff. 1 BetmG i.V.m. Art. 28b Abs. 1 und 2 BetmG sowie Art. 26 BetmG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 StGB). Sodann ist für das fahrlässige Fahren in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von aArt. 91 Abs. 1 Satz 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 VRV eine Busse auszusprechen. Die Vorinstanz hat das Verschulden des Beschuldigten in Bezug auf das fahrlässige Fahren in fahruntüchtigem Zustand unter Alkoholeinfluss zu milde beurteilt. Sie hat insbesondere zu wenig berücksichtigt, dass der Beschuldigte mit 0.57 Gewichtsprozent zwar einen Blutalkoholgehalt im unteren Viertel der nicht qualifizierten Blutalkoholkonzentration aufwies (aArt. 91 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 55 Abs. 6 SVG und Art. 1 Abs. 1 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr), dies jedoch bei einer maximal zulässigen Bussenhöhe von Fr. 10'000.– (Art. 102 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB).

E. 3.3

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das Verbot der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO) erscheint auch unter Berücksichtigung der veränderten finanziellen Verhältnissen eine Busse von Fr. 500.– als dem Verschulden angemessen.

E. 3.4

Für den Fall, dass der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlt, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen festzulegen (Art. 106 Abs. 2 und 3 StGB). 4. Der Beschuldigte ist somit mit einer Geldstrafe von 14 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie mit einer Busse von Fr. 500.– zu bestrafen. VI. Vollzug Was den Vollzug der Geldstrafe anbelangt, kann nur schon aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht vom vorinstanzlichen Entscheid abgewichen werden

- 20 - (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO). Die Festlegung der Probezeit auf 3 Jahre erscheint aufgrund des nicht ganz ungetrübten Leumunds als angemessen. Entsprechend ist der Vollzug der Geldstrafe aufzuschieben und eine Probezeit von drei Jahren anzusetzen. Die Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). VII. Beschlagnahme und Einziehung 1. Die Kantonspolizei Zürich hat am 25. August 2013 ein Minigrip mit Marihuana-Rückständen sichergestellt (Urk. 4). Die Vorinstanz ordnete gestützt auf Art. 70 StGB an, dass dieses Minigrip einzuziehen und zu vernichten sei (Urk. 36 S. 20). 2. Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (Art. 69 Abs. 1 StGB). An diese Gefährdung sind keine überhöhten Anforderungen zu stellen (BGE 125 IV 185 E. 2.). Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar

gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 Abs. 2 StGB). 3. Die Voraussetzungen für eine Einziehung gemäss Art. 69 StGB sind vorliegend gegeben und es rechtfertigt sich, die Vernichtung anzuordnen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Der Beschuldigte obsiegt mit seiner Berufung nur hinsichtlich der Höhe der auszufällenden Strafe. Dieser Punkt ist gesamthaft gesehen jedoch von untergeordneter Bedeutung. Dementsprechend sind die erstinstanzliche Kostenfestsetzung und Kostenaufgabe (Dispositivziffern 6 und 7) zu bestätigten (Art. 428 Abs. 3 StPO).

- 21 - 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Für das Berufungsverfahren rechtfertigt es sich bei diesem Ausgang die Kosten zu zwei Dritteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Mangels relevanter Umtriebe ist dem Beschuldigten, der keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, keine Entschädigung zuzusprechen Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – des fahrlässigen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von aArt. 91 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 2 lit. a VRV sowie Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG – des fahrlässigen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von aArt. 91 Abs. 1 Satz 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 VRV sowie Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG – der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 14 Tagessätzen zu Fr. 30.– und mit Fr. 500.– Busse. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. 5. Das von der Kantonspolizei Zürich am 25. August 2013 sichergestellte Minigrip mit Marihuana-Rückständen (Asservat Nr. ...; Lagernummer ...) wird eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung überlassen.

- 22 - 6. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositivziffern 6 und 7) wird bestätigt. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden zu zwei Dritteln dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse genommen. 9. Dem Beschuldigten wird für das Berufungsverfahren keine Umtriebsentschädigung zugesprochen. 10. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – den Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis sowie in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Strassenverkehrsamt des Kantons Glarus – die Kantonspolizei Zürich, TEU AssTri, Zeughausstrasse 11, Postfach, 8021 Zürich die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A 11. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 23 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 19. Dezember 2014 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter lic. iur. Spiess lic. iur. Brühlhart

E. 4

Der Beschuldigte bestreitet weiter insbesondere, dass er aufgrund des Cannabis-Konsums fahruntüchtig gewesen sei (Urk. 13 S. 3). Die Fahruntüchtigkeit wird bei 1,5 µg/L THC im Blut gesetzlich vermutet (Art. 2 Abs. 2 lit. a VRV, Art. 34 lit. a VSKV-ASTRA; vgl. auch Urteil 6B_244/2011 vom 20. Juni 2011 E. 4.1). Wie bereits ausgeführt, ergibt sich aus dem pharmakologisch-toxikologischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 12. September 2013, dass im Blut des Beschuldigten Cannabis, konkret 4.2 µg/L THC bzw. 78 µg/L THC-Carbonsäure, enthalten war (Urk. 5/5). Damit ist die Fahruntüchtigkeit des Beschuldigten erstellt.

E. 4.1

Der Beschuldigte verweist auf die zwei Strafbefreiungsgründe von Art. 52 StGB und Art. 53 StGB und macht in diesem Zusammenhang geltend, dass mit einem Wert von 4.2 µg/L THC die Geringfügigkeit vorliegend gegeben sei (Prot. II S. 7).

E. 4.2

Art. 53 StGB (Wiedergutmachung) kann vorliegend mangels Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen von vornherein keine Anwendung finden. Gemäss Art. 52 StGB ist von einer Bestrafung abzusehen, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Der Grad des Verschuldens des Täters richtet sich nach den in Art. 47 StGB aufgezählten Strafzumessungskriterien. Unter Tatfolgen ist allerdings nicht nur der tatbestandsmässige Erfolg gemeint, sondern sie betreffen sämtliche Auswirkungen der Tat, die vom Beschuldigten verschuldet wurden (BSK StGB I - Riklin, 3. Auflage, Zürich 2013, Art. 52 N 15, 17 und N 19). Laut Bundesgericht habe der Gesetzgeber mit Art. 52 StGB nicht beabsichtigt, dass bei allen Bagatellstraftaten generell auf eine strafrechtliche Sanktion verzichtet werde, sondern dass eine Strafbefreiung nur dann in Frage komme, wenn keinerlei Strafbedürfnis bestehe (BGE 135 IV 130 E. 5.3.2 S. 135). Für einen Verzicht auf Bestrafung setzt das Bundesgericht voraus, dass das Verhalten des Täters im Quervergleich zu typischen unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden Taten insgesamt vom Verschulden wie von den Tatfolgen her als unerheblich erscheine, so dass die Strafbedürftigkeit offensichtlich fehle (BGE 135 IV 130 E. 5.3.3 S. 136). Um die Strafbedürftigkeit zu eruieren, stellt das Bundesgericht auch auf generalpräventive Aspekte ab (BGE 138 IV 13 E. 9 S. 28). Daraus erhellt, dass das Bundesgericht bei der Frage der Anwendbarkeit von Art. 52 StGB weniger auf die absolute Delikt-

- 15 - schwere als vielmehr auf einen Vergleich mit anderen unter den gleichen Tatbestand fallenden Taten abstellt.

E. 4.3

Auch wenn die Tatfolgen als gering und die Schuld des Beschuldigten als leicht zu qualifizieren ist (Erwägung V. 2.4), genügt dies allein jedoch nicht für eine Anwendung von Art. 52 StGB. Für einen Verzicht auf Bestrafung ist, wie sich auch aus der Regeste zu Art. 52 StGB ergibt, zusätzlich erforderlich, dass kein Strafbedürfnis besteht. Dabei stellt das Bundesgericht auch auf generalpräventive Überlegungen ab, welche im vorliegenden Fall gegen eine Anwendung von Art. 52 StGB sprechen. Ein Verzicht auf eine Bestrafung würde nämlich das Signal aussenden, dass die Gefährdung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsteilnehmer durch Fahren im fahruntüchtigen Zustand nicht zu einer Bestrafung führt, wenn die Grenzwerte nur geringfügig überschritten werden. Dies würde dem Willen

des Gesetzgebers widersprechen.

E. 4.4

Demnach ist festzuhalten, dass weder in Anwendung von Art. 53 StGB noch von Art. 52 StGB auf eine Bestrafung des Beschuldigten verzichtet werden kann. V. Strafzumessung

E. 5

Der Beschuldigte macht in diesem Zusammenhang geltend, dass die Art. 2 - 2a VRV nichtig seien, da Endocannabinoide körpereigene Substanzen seien, weshalb kein „Null-Toleranz-Wert“ festgelegt werden könne (Urk. 37; Prot. II S. 26 f.).

E. 5.1

Verordnungen der Exekutive des Bundes können grundsätzlich daraufhin überprüft werden, ob sie gesetz- und verfassungsmässig sind (Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, Rz. 2096). Das bedeutet, dass diese Verordnungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden im Zusammenhang mit einem konkreten Rechtsanwendungsakt vorfrageweise auf ihre

- 8 - Rechtmässigkeit, einschliesslich Verfassungsmässigkeit, hin überprüft werden können und im Fall der Rechtswidrigkeit nicht anzuwenden haben. Wenn die Verfassungswidrigkeit der zur Anwendung gelangten Norm gerügt wird, ist deren Verfassungsmässigkeit nicht auf alle möglichen Konstellationen hin, sondern nur unter dem Gesichtswinkel des konkreten Falles zu prüfen, und wenn sich die Rüge als begründet erweist, ist nicht die beanstandete Norm als solche, sondern lediglich den gestützt auf sie ergangenen Anwendungsakt aufzuheben (Häfelin/Haller/Keller, a.a.O., Rz. 2070 ff. mit weiteren Hinweisen).

E. 5.2

Nach Art. 55 Abs. 7 lit. a SVG kann der Bundesrat für andere die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanzen (als Alkohol) festlegen, bei welchen Konzentrationen im Blut unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne des SVG angenommen wird. Dementsprechend beruht Art. 2 Abs. 2 VRV auf einer Gesetzesdelegation. Das Bundesgericht prüfte und entschied denn auch im Urteil 6B_136/2010 vom 2. Juli 2010 bereits, dass der Bundesrat mit dem Erlass von Art. 2 Abs. 2 lit. a VRV bzw. das ASTRA mit dem Erlass von Art. 34 lit. a der Verordnung zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA) ihre delegierten Rechtsetzungsbefugnisse nicht überschritten hätten und es die Delegationsnorm selber – Art. 55 Abs. 7 SVG – aufgrund von Art. 190 BV nicht überprüfen könne. An dieser Auffassung hielt das Bundesgericht in der Folge fest (vgl. Urteil 1C_862/2013 vom 2. April 2014; Urteil 6B_244/2011 vom 20. Juni 2011).

E. 5.3

Dementsprechend ist der Auffassung des Beschuldigten, wonach Art. 2 Abs. 2 VRV die Anwendung zu versagen sei, nicht zu folgen und die Fahrunfähigkeit ist gestützt auf diese Bestimmung zu bejahen. 6.1. Der Beschuldigte bringt sodann vor, dass der gemessene Wert von 4.2 µg/L THC von legalen Hanfprodukten wie Hanfbier, Hanfsamen, Hanföl oder der Gesichtscreme stamme und stellt einen Antrag, dass mit einem wissenschaftlichen Gutachten abzuklären sei, ob dies möglich sei (Prot. II S. 19 ff.). 6.2. Es kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass durch den Konsum von legalen Hanfprodukten der

massgebliche Grenzwert von 1,5 µg/L THC

- 9 - überschritten wird. Der Beschuldigte hatte vorliegend jedoch erwiesenermassen

E. 7

Weiter macht der Beschuldigte geltend, dass die Alkoholproben ungenau seien (Urk. 37). Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, dass er bei seiner Fahrt einen Blutalkoholgehalt von mindestens 0.58 Gewichtspromille Alkohol im Blut aufgewiesen habe (Urk. 15 S. 2). Die Vorinstanz ging zugunsten des Beschuldigten von einem Wert von 0.57 Gewichtspromille Alkohol im Blut aus (Urk. 36 S. 8). In der Untersuchung hatte der Beschuldigte den ihm vorgehaltene Wert von mindestens 0.58 Gewichtspromille Alkohol im Blut anerkannt (Urk. 13 S. 2). In der Atem-Alkoholprobe ergab sich bei der 1. Messung ein Wert von 0.57 und in der 2. Messung ein Wert von 0.58 (Urk. 5/1). Daraufhin wurde eine Standard-Analyse auf Ethylalkohol sowie Betäubungs- und Arzneimittel in Auftrag gegeben (Urk. 5/2). Gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin befanden sich im Zeitpunkt der Blutentnahme – rund eine Stunde, nachdem der Beschuldigte von der Polizei angehalten worden war – 0.58 bis 0.68 Gewichtspromille Alkohol im Blut des Beschuldigten (Urk. 5/5; vgl. auch Urk. 5/4). Demnach befanden sich zum Zeitpunkt der Fahrt mindestens 0.58 bis 0.68 Gewichtspromille Alkohol im Blut des Beschuldigten. Diese Angaben sind insofern ungenau, als der exakte Wert zum Zeitpunkt der Fahrt nicht bestimmt werden kann. Jedoch sind die ange-

- 10 - gebenen Mindest- und Maximalwerte nicht in Frage zu stellen. Nachdem die Vorinstanz von einem Wert von 0.57 ausgegangen ist, ist allerdings zugunsten des Beschuldigten hiervon auszugehen.

E. 8

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, mit Wissen und Willen unter Drogeneinfluss ein Motorfahrzeug geführt zu haben resp. dass er mit der Fahrunfähigkeit zumindest habe rechnen müssen und dies bei Antritt der Fahrt auch in Kauf genommen habe (Urk. 15 S. 2). Der Beschuldigte bestreitet diese Darstellung. Er bestritt in der Untersuchung insbesondere, vor der Fahrt irgend- welche Drogen konsumiert zu haben (Urk. 13 S. 2 f.). Weiter bestreitet er – wie bereits ausgeführt – infolge Drogenkonsums fahrunfähig gewesen zu sein. Damit bestreitet der Beschuldigte sinngemäss auch die Darstellung, dass er vorsätzlich unter Drogeneinfluss ein Motorfahrzeug geführt habe. Diesbezüglich kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Fahrt – wie ebenfalls bereits ausgeführt – 4.2 µg/L THC im Blut aufwies und damit unter Drogeneinfluss stand. Nicht erstellt werden kann, wann vor der Fahrt der Beschuldigte und welche Menge an Cannabis der Beschuldigte vor Antritt der Fahrt durch Rauchen zu sich genommen hatte. Dass der Beschuldigte das Cannabis wissentlich und willentlich zu sich genommen hatte, ist durch die Aussage des Beschuldigten, dass er monatlich einen Joint rauche (Urk. 3 S. 1), erstellt. Auf die Erstellung des dies- bezüglichen subjektiven Tatbestands wird im weiteren nachfolgend im Rahmen der rechtlichen Würdigung eingegangen.

E. 9

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der dem Beschuldigten vorgeworfene Sachverhalt in objektiver Hinsicht erstellt ist. IV. Rechtliche Würdigung

E. 14

Tagessätze (oder Tage) festzulegen. Gemäss Art. 40 StGB beträgt die Dauer der Freiheitsstrafe in der Regel mindestens sechs Monate. Im weiteren kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zur Geldstrafe (Urk. 36 S. 13 f.) verwiesen werden. Nachdem sodann die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung verzichtet hat, kann dem Beschuldigten auch aufgrund des Verschlechterungsverbots von vornherein keine Freiheitsstrafe auferlegt werden. Es ist somit eine Geldstrafe auszusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.